

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0601/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.12.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte „Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach“ wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Allgemein

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Eine örtliche Aufwandsteuer soll die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit treffen. Wie jede Steuer, handelt es sich hier um eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird. Da der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen bezüglich der Hundesteuer von seiner Gesetzgebungskompetenz (Art. 105 Abs. 2a GG) keinen Gebrauch gemacht hat, sind die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden befugt, die Erhebung einer Hundesteuer selbst zu regeln.

Im Vordergrund steht zunächst die ordnungspolitische Zielsetzung der Eindämmung der Hundehaltung im Stadtgebiet. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass intensive Hundehaltung zu erheblichen kommunalen Aufwendungen in Form von besonderer Gehwegreinigung sowie Sandaustausch auf Kinderspielplätzen und auch ordnungsbehördlichen Tätigkeiten (z. B. des Kommunalen Ordnungsdienstes) im Zusammenhang mit der Hundehaltung führt. Ferner trägt die Hundesteuer auch der Eindämmung der Haltung bestimmter Hunderassen wegen ihres abstrakten Gefährdungspotentials Rechnung.

2. Anpassung der Steuersätze

Durch die vorliegende Hundesteuersatzung werden die Steuersätze (§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz) angepasst.

Seit dem 01.05.2011 wurde diese nicht verändert.

Unter Berücksichtigung der Haushaltssituation der Stadt Bergisch Gladbach und nach eingehender Abwägung scheint es geboten, die Steuersätze je Hund auf einheitlich 120,00 Euro und je gefährlichen Hund auf einheitlich 700,00 Euro anzuheben.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Hundesteuersätze gleich großer kreisangehöriger Städte in Nordrhein-Westfalen (Stand 09/2022):

Städte	ein Hund (pro Jahr)	zwei Hunde (je Hund, pro Jahr)	drei Hunde (je Hund, pro Jahr)	Gefährli- cher Hund (pro Jahr)	zwei ge- fährliche Hunde (je Hund, pro Jahr)	drei ge- fährliche Hunde (je Hund, pro Jahr)
Gütersloh, Stadt	70,00 €	90,00 €	110,00 €	540,00 €	640,00 €	740,00 €
Moers, Stadt	120,00 €	136,50 €	153,00 €	120,00 €	136,50 €	153,00 €
Recklinghausen, Stadt	108,00 €	124,00 €	140,00 €	108,00 €	124,00 €	140,00 €
Siegen, Stadt	108,00 €	120,00 €	132,00 €	108,00 €	120,00 €	132,00 €
Paderborn, Stadt	72,00 €	90,00 €	108,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €
Witten, Stadt	138,00 €	210,00 €	258,00 €	138,00 €	210,00 €	258,00 €
Nachrichtlich: Köln	156,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €	156,00 €
Nachrichtlich: Leverkusen	156,00 €	264,00 €	264,00 €	156,00 €	264,00 €	264,00 €

3. Strukturelle Änderung des Steuertarifs

Die Hundesteuveranlagung erfolgt in der Regel über eine Erklärung der hundehaltenden Person. In dieser Erklärung müssen Angaben über mögliche weitere Hundehaltungen im Haushalt gemacht werden. Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten. In der Regel kann jedoch nicht festgestellt werden, ob es sich bei unterschiedlichen Familiennamen der Hundehalterinnen und Hundehalter um einen gemeinsamen Haushalt handelt. Somit besteht bei einer Staffelung des Tarifs gegenüber verheirateten Halterinnen und Haltern und/oder Familienangehörigen mit **demselben Familiennamen** eine gewisse Ungleichbehandlung in der Besteuerung. Da die Abteilung Kommunalsteuern mit der Verantwortung für die Sachaufklärung belastet ist, kann eine gesamtschuldnerische Veranlagung zur (erhöhten) Hundesteuer nicht erfolgen, wenn das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts durch die Behörde letztlich nicht nachgewiesen werden kann. Um dieser Ungleichbehandlung entgegenzusteuern, soll mit dieser Änderung für **alle** Hunde im Stadtgebiet Bergisch Gladbach der Tarif auf einheitlich 120,00 Euro festgesetzt werden. Ausgenommen ist hierbei nur die Besteuerung der gefährlichen Hunde mit einheitlich 700,00 Euro.

4. Ergebnisse der Aufgabenkritik und Prozessoptimierung im Fachbereich 2 – Abteilung Kommunalsteuern

Weitere Änderungsvorschläge für die Neufassung der Satzung betreffen den Zahlungstermin der Hundesteuer, die Einführung von Dauerbescheiden und die Abschaffung der Hundesteuerdauermarken.

a. Dauerbescheid und Zahlungstermine

§ 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bietet die Rechtsgrundlage für den Erlass von Dauerbescheiden. Demnach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitabschnitt bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. Die aktuelle Fassung der Hundesteuersatzung sieht gem. § 7 vor, dass die Steuer für ein Kalenderjahr festgesetzt wird (Abs. 1) und jährlich am 01.07. jedes Jahres fällig wird (Abs. 2). Die Stadt beabsichtigt, künftig von der Möglichkeit des Dauerbescheids Gebrauch zu machen.

Ferner erscheint es aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit sinnvoll, zwei Zahlungstermine zu schaffen (01.03. und 01.09.). Die Praxis zeigt, dass eine hundehaltende Person oftmals durch die jährliche Fälligkeit und Zahlung überrascht ist und um Ratenzahlung bittet. Zudem missverstehen einige den Zeitraum, für den die Steuer zu entrichten ist. So nehmen einzelne Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner an, dass dieser vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres reicht. Richtig ist aber das Kalenderjahr, also vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

Die halbjährliche Zahlung wird favorisiert, da damit die jeweilige Zahllast für die hundehaltende Person halbiert wird und sich der Mehraufwand in der Finanzbuchhaltung für die häufigeren Zahlungseingänge in Grenzen hält.

Für die hundehaltende Person besteht weiterhin die Möglichkeit, die gesamte Fälligkeit einmal jährlich zur ersten Fälligkeit zu zahlen. Eine Antragstellung ist hierfür nicht notwendig, da die eingehende Zahlungssumme auf die offenen Fälligkeiten verbucht wird.

b. Abschaffung der Hundesteuerdauermarken

Bei der Anmeldung eines Hundes wird der hundehaltenden Person bislang eine Hundesteuermarke zugesandt. Diese Hundesteuermarken werden in Bergisch Gladbach als sogenannte Dauermarken (ohne zeitliche Beschränkung) herausgegeben.

Das System der Hundesteuermarken ist aufwendig und überholt. Weder der hundehaltenden Person noch der Stadt bringt die Hundesteuermarke einen Nutzen. Für die Abschaffung der Hundesteuermarken im Stadtgebiet Bergisch Gladbach spricht neben der - wenn auch geringfügigen - Kostenvermeidung (ca. 350,00 Euro sowie Portokosten) hauptsächlich die Verringerung des Verwaltungsaufwandes; hierzu zählt der Versand, die Beantragungen und Ausgaben von Ersatzmarken, die Aufforderungen zur Rückgabe der Hundesteuermarken bei der Abmeldung des Hundes. Aus den vorgenannten Gründen haben auch schon einige andere Städte (z.B. Sprockhövel, Schwelm, Gladbeck, Marl, Wetter, Bad Oeynhaus, Düren) von der Hundesteuermarke abgesehen.

Die allgemeine Kontrollfunktion der Hundesteuermarke als Nachweis zur steuerlichen Erfassung des Hundes hat an Bedeutung verloren. Versicherungen und andere Behörden verlangen als Nachweis der Versteuerung eine Kopie des entsprechenden Steuerbescheids und nicht die Vorlage der Hundesteuermarke. Einige hundehaltende Personen befestigen die Hundesteuermarke bewusst nicht am Hund, um die Marke vor Verlust zu schützen. Sie führen die Marke stattdessen mit sich oder bewahren sie andernorts auf. Andere befestigen die Marke am Halsband des Hundes, verwenden aber verschiedene Halsbänder und wechseln die Befestigung der Marke beim Wechsel des Halsbandes nicht. Tatsächlich ist die Hundesteuermarke häufig nicht am Hund sichtbar befestigt. Überdies gehen Hundesteuermarken verloren oder gefundene Hundesteuermarken könnten bei anderen Hunden weiterverwendet werden.

Die Übergabe der Hundesteuermarken muss bisher von einer Sachbearbeiterin/von einem Sachbearbeiter durch ein händisches Anbringen auf dem individuellen Steuerbescheid erfolgen. Durch diesen Umstand ist ein störender Medienbruch strukturell angelegt. Die Verwendung körperlich zu übermittelnder Hundesteuermarken behindert eine durchgängig elektronische Bearbeitung der Besteuerungsfälle und steht im Widerspruch zur angestrebten medienbruchfreien elektronischen Bearbeitung von Verwaltungsdienstleistungen.

5. Finanzielle Auswirkung

Bei Zugrundlegung der momentanen Anzahl der im Stadtgebiet Bergisch Gladbach gehaltenen und versteuerten Hunde ergäbe sich ein Mehrertrag von 103.000 Euro pro Jahr. Durch den Wegfall der Hundesteuermarken sowie durch die Umstellung auf Dauerbescheide ergibt sich ab 01.01.2023 eine jährliche Ersparnis in Höhe von ca. 3.200 Euro. Die errechneten Mehrerträge tragen zu Verbesserungen der Finanzsituation der Stadt Bergisch Gladbach bei und werden vom Bürgermeister und Kämmerer im Entwurf des Haushalts 2023 berücksichtigt. Ohne den Beschluss zur Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2023 würde der Stadt Bergisch Gladbach ein Mehrertrag im Haushalt fehlen.

6. Rechtlicher Änderungsbedarf

Bei der Vielzahl von Änderungen erschien es aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit sinnvoll, die Satzung komplett neu zu erlassen. Redaktionell wurde auf genderkonforme Formulierungen geachtet. Die vorgelegte Neufassung berücksichtigt neben den Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes auch alle anderen bekanntgewordenen Neupositionierungen in Literatur und Praxis zum kommunalen Satzungsrecht für die Hundesteuererhebung. Auch die im Arbeitsalltag festgestellten Verbesserungen bezüglich Übersichtlichkeit, Klarheit und Sprache wurden umgesetzt.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage 1 beigefügt. Sämtliche Änderungen können der anliegenden Synopse (nicht einzeln erläutert) entnommen werden (Anlage 2).